



Allgemeinverfügung mit der Androhung des unmittelbaren Zwanges und der Anordnung der sofortigen Vollziehung

An die Bewohner und Nutzer der Häuser Oestricher Straße und des Kleingartenvereins an der Nierholzstraße:

Sehr geehrte Damen und Herren,

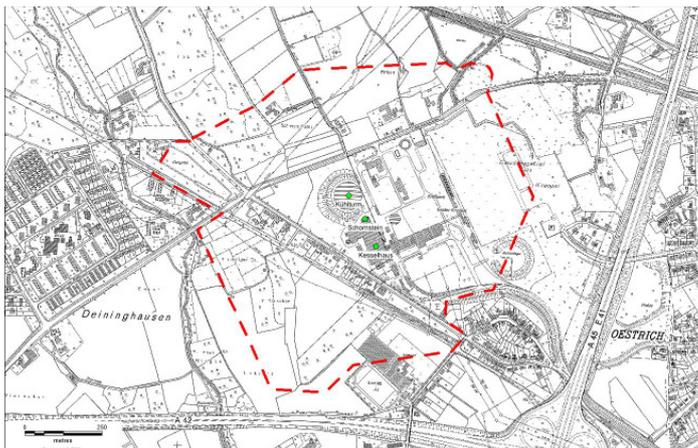
aufgrund der §§ 1, 14 ff. und 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW 1980, S. 528) geändert durch Gesetz vom 16. 03. 2004 (GV NRW S.135), i. V. m. den §§ 1, 8 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 07. 2003 (GV NRW S. 441/SGV NRW 205) i. V. m. der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. 06. 1978 (BGBl. I. S. 783) in der jeweils geltenden Fassung, ergehen an Sie folgende Anordnungen:

1. Im Rahmen der Sprengungen des Kühlturms, des Schornsteins und des Kesselhauses des ehemaligen Kraftwerks Knepper, Oestricher Straße, Gemarkung Deininghausen, Flur 3, Flurstücke 79, 80, 84, 85, 235 und 252, werden Sie aufgefordert, am Sonntag, 17. Februar 2019, bis 9.00 Uhr, den Sperrbereich lt. beiliegender Karte (Bestandteil dieser Verfügung) zu verlassen und sich bis zur Bekanntgabe der Aufhebung der Sperrung außerhalb des Sperrbereichs aufzuhalten.

Während der Zeit der Sperrung ist den vom Bereich Ordnungswesen beauftragten Personen und der Polizei Zutritt zu den Grundstücken zu ermöglichen. Gegebenenfalls werden auch die im Sperrbereich befindlichen Gebäude zum Zweck der Kontrolle betreten.

2. Für den Fall, dass der Anordnung unter Ziffer 1. nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen wird, drohe ich den unmittelbaren Zwang an. Dies bedeutet, dass Personen im Bedarfsfall auch mit körperlichem Zwang aus dem Sperrbereich entfernt werden können.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein eventuell eingelegtes Rechtsmittel gegen diese Verfügung verliere hierdurch seine aufschiebende Wirkung.



Begründungen

zu Ziffer 1.

Im Rahmen der Rückbauarbeiten auf dem im Tenor genauer bezeichneten Kraftwerksgelände steht als nächste große Maßnahme die Sprengung des Kühlturms, des Schornsteins und des Kesselhauses an. Die Sprengungen der drei Gebäude sind für Sonntag, 17. Februar 2019, ab 11.00 Uhr, vorgesehen.

Bei den Sprengungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu ungewolltem Sprengstreuflug kommt. Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass wegen der Erschütterungen im Erdboden Gebäude Beschädigungen erleiden und kleinere Trümmerstücke zu Boden fallen können. Hierdurch ist eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen herzuleiten, die sich zu nahe am eigentlichen Sprengort aufhalten.

Daraus resultiert die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die die obige Anordnung notwendig macht.

Der zu evakuierende Radius um die drei zu sprengenden Gebäude herum ist von den beteiligten Behörden mit und Unternehmen mindestens 300 m angegeben worden. Auch bei kritischer Betrachtung dieser Vorgabe ist kein Grund zu erkennen, in der nun vorliegenden Allgemeinverfügung von diesem Radius abzuweichen.

Auch Wohnungen / Geschäftslokale / Gebäude / private Grundstücke, die im genannten Sperrbereich liegen, sind bis zur genannten Uhrzeit (09.00 Uhr) zu räumen.

Das angeordnete Recht und die Möglichkeit, private Grundstücke und evtl. Gebäude zu betreten, resultiert aus der Notwendigkeit, dass den eingesetzten Ordnungskräften die Gelegenheit gegeben werden muss, zu überprüfen, ob der Evakuierungsanordnung tatsächlich Folge geleistet worden ist.

Die getroffenen Anordnungen sind somit angemessen, erforderlich und geeignet, die oben näher bezeichnete Gefahr zu beseitigen bzw. zu verhindern.

zu Ziffer 2.

Gemäß §§ 55, 62 bis 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156/SGV NRW 2010); in der zurzeit gültigen Fassung, stehen der Behörde drei Zwangsmittel zur Verfügung, die zur Durchsetzung einer Ordnungs- oder Allgemeinverfügung angedroht und festgesetzt werden können. Dabei handelt es sich um die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und den unmittelbaren Zwang.

Das Charakteristikum des Zwangsmittels Ersatzvornahme ist die Möglichkeit, dass die geforderte Handlung auch von Dritten für den eigentlich Verpflichteten ausgeführt werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da niemand für einen anderen den Sperrbereich verlassen kann.

Die Androhung und gegebenenfalls Festsetzung eines Zwangsgeldes wäre möglich, jedoch nicht wirklich zielführend, da durch Zahlung eines Zwangsgeldes der gewünschte Erfolg, nämlich die vorgesehene komplette Evakuierung des Sperrbereichs, nicht termingerecht erreicht wird.

Lediglich durch das Einwirken auf eine Person, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, ist zu gewährleisten, dass der Anordnung in ausreichendem Maße gefolgt wird.

Unter Beachtung dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass das gewählte Zwangsmittel das einzige ist, das sowohl geeignet, erforderlich und auch angemessen ist.

zu Ziffer 3.

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:

Im Rahmen der bereits laufenden Vorbereitungsmaßnahmen bzgl. der Sprengung werden sämtliche zu sprengenden Bauwerke mit Bohrlöchern und Sprengladungen versehen. Dies führt dazu, dass die drei betreffenden Gebäude unverzüglich nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten gesprengt werden müssen. Diese Vorbereitungsarbeiten sind dergestalt konzipiert, dass Sie unmittelbar vor der Sprengung abgeschlossen sein werden.

Eine Verzögerung über die geplanten Sprengzeitpunkte hinaus ist aus diesem Grund nicht hinnehmbar.

Somit sind eventuelle private Interessen dem öffentlichen Interesse nachgeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Castrop-Rauxel, den 29. Januar 2019

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 252

Planbereich „Nördliche Innenstadt“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

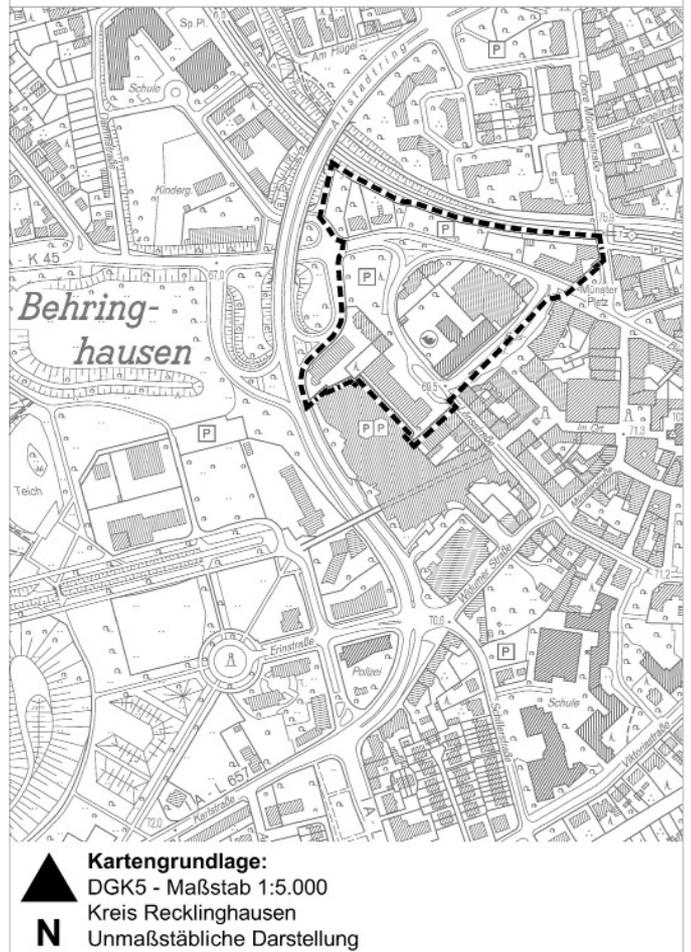
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 252, Planbereich „Nördliche Innenstadt“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 252 für den Planbereich „Nördliche Innenstadt“ aufzustellen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

**Übersichtsskizze zum
Bebauungsplan Nr. 252
Planbereich "Nördliche Innenstadt"**



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Stadt Castrop-Rauxel das städtebauliche Ziel, das Hauptzentrum Castrop hochwertig und qualitativvoll zu stärken und weiter zu entwickeln.

Dazu ist beabsichtigt die in Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 37a festgesetzte, eingeschränkte Nutzung als „Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Bundespost“ sowie im Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzte Gemeinbedarfsfläche „Schutzbauwerk“ durch allgemeinere Festsetzungen zu ersetzen, sodass hier ein größeres Nutzungsspektrum ermöglicht wird (Einzelhandel, Dienstleistungen, Büros und Wohnen).

Städtebaulich negativ wirkende Nutzungen wie unter anderem Vergnügungsstätten (u.a. Spielhallen, Wettbüros), Wettannahmestellen und Sexshops sollen gleichzeitig ausgeschlossen werden.

Bebauungsplans Nr. 252, Planbereich „Nördliche Innenstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 22. Januar 2019

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 253

Planbereich „Gesundheitszentrum Grutholz“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Rauxel an der Grenze zum Ortsteil Deininghausen im Bereich östlich der B 235 und nördlich der Grutholzallee. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 8,7 ha und setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen: Der östliche Teil des Plangebiets entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 „Evangelisches Krankenhaus an der Grutholzallee“ und wird als Standort für das Evangelische Krankenhaus genutzt. Bei dem westlichen Teil des Plangebiets handelt es sich um eine bisher als Grünland- und Ackerfläche genutzte Fläche, der zukünftig eine neue Nutzung zugeführt werden soll und die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Gesundheitswirtschaft dargestellt ist.

Entsprechend der im Jahr 2007 vom Rat der Stadt beschlossenen Rahmenplanung Stadtmittelpunkt ist innerhalb des Geltungsbereichs beabsichtigt, dem bestehenden Krankenhausstandort Möglichkeiten einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Weiterentwicklung zu geben sowie Gebäude für verschiedene Nutzungen mit gesundheitswirtschaftlichem Bezug zu ermöglichen. Das Konzept für das Plangebiet sieht die Ansiedlung eines Pflegeheims, einer Betriebskinder-tagesstätte sowie einer Zentralküche und einer Zentralapotheke für die Versorgung von Krankenhausstandorten vor. Wohnnutzung ist ausgeschlossen. Für die Entwicklung wird ein Gesamtkonzept für die Neuentwicklung im östlichen Teil des Plangebiets sowie des bestehenden Krankenhausstandortes angestrebt, um Synergieeffekte zukünftig sinnvoll zu nutzen und den Standort in einem einheitlichen städtebaulichen Konzept zu entwickeln.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu kann im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

und zwar

vom 11. Februar bis einschließlich 1. März 2019

im Flur des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung, Eingang B, 3. Etage, Einsicht in die Planung genommen werden. Während dieser Zeiten ist es möglich, Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten und Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen, und diese mit den im Planaushang benannten Ansprechpartnern zu erörtern.

Die zur frühzeitigen Beteiligung bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

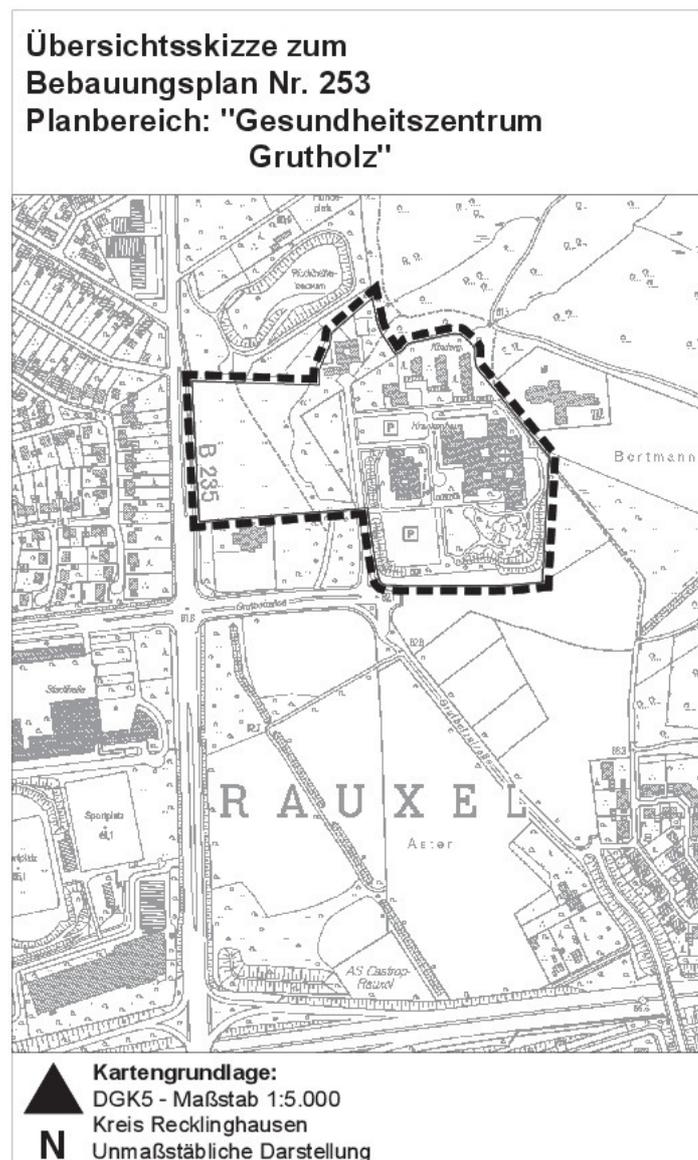
Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 24. Januar 2019

R. Kravanja

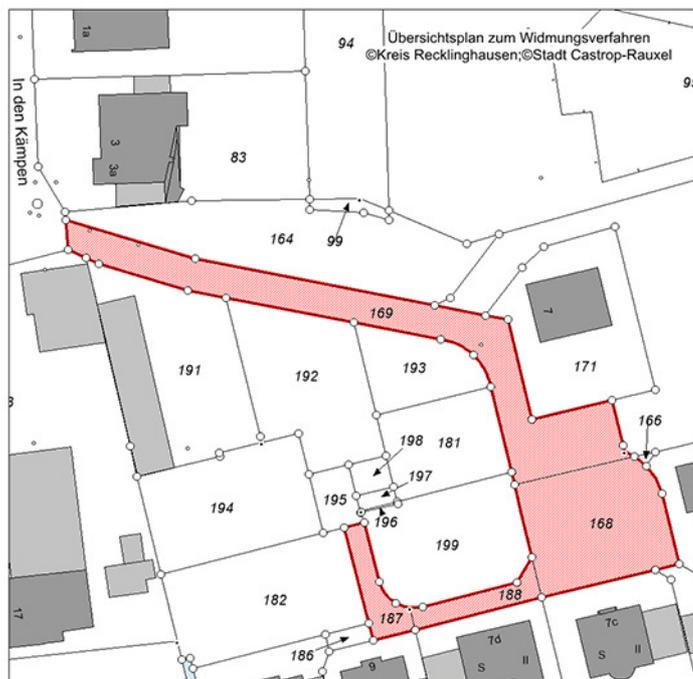
Bürgermeister



Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, werden folgende Straßen i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW für den Gemeingebrauch gewidmet:

In den Kämpen Gemarkung Merklinde, Flur 4 Flurstücke 168, 169, 184 und 188



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 19. Dezember 2018

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

H. D o b r i n d t

Technischer Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.02.2019

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.